

88. Ist ein bei einer Geschäftsübertragung vereinbartes Konkurrenzverbot im Zweifel auch auf eine zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits betätigte Konkurrenz zu beziehen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 24. Januar 1903 i. S. N. (Bekl.) w. F.  
Konkursverw. (Kl.). Rep. I. 446/02.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kaufmann N., der verstorbene Ehemann der Beklagten, verkaufte dem während des gegenwärtigen Rechtsstreits in Konkurs geratenen Kaufmann F., zu dessen Konkursverwalter der Kläger bestellt wurde, durch Vertrag vom 16. Oktober 1898 sein Damenkonfektionsgeschäft und übergab es ihm am 31. Oktober 1898.

§ 21 des Vertrages lautete:

„Herr N. verpflichtet sich bei Vermeidung einer zu gunsten des Herrn F. sofort fälligen Konventionalstrafe von 20000 *M.*, vor dem 1. November 1903 weder selbst unter seinem eigenem Namen, noch unter einer anderen Firma ein Damenmäntelgeschäft zu errichten und zu betreiben, noch ferner sich an einem solchen selbsttätig oder mit Kapital zu beteiligen.“

N. hatte der im Jahre 1900 in Liquidation getretenen Konkurrenzfirma P. & F. im Jahre 1896 ein erstes Darlehn von 30000 *M.* und im Jahre 1897 ein zweites Darlehn von 20000 *M.* gewährt, mit der Bedingung, daß dafür für die ersten beiden Jahre der auf 6 Jahre berechneten Vertragsdauer 10 %, für die folgenden Jahre 12 % Zinsen zu bezahlen seien. Außerdem hatte N. das Recht, sich die Inventur und Bilanz vorlegen zu lassen, die Geschäftsbücher und Skripturen einzusehen und unter Umständen die Liquidation zu fordern, auch durfte die Gesellschaft P. & F. keine Wechsel zeichnen. Nach Feststellung des Berufungsrichters waren die beiden Darlehen gegeben worden, um der Firma P. & F. einen vergrößerten Betrieb zu ermöglichen, und sollten die versprochenen Zinsen, soweit sie den Zinsfuß von 6 % überstiegen, das Äquivalent für den der Firma solcher Gestalt gewährten Vorteil bilden. N. machte dem jetzigen Gemeinschuldner F. bei Abschluß des Vertrages vom 16. Oktober 1898 keine Mitteilung von dem zwischen ihm und der Firma P. & F. bestehenden Darlehnsverhältnisse und setzte das Verhältnis bis zur Liquidation dieser Firma fort. Nach Behauptung des Klägers sollte F. ihn bei Feststellung des § 21 des Vertrages ausdrücklich gefragt haben, ob er nicht in einem Konkurrenzgeschäft Geld stecken habe, und sollte N.

diese Frage verneint haben. Kläger erblickte in der Fortsetzung des Verhältnisses zwischen N. einerseits und P. & F. andererseits nach dem 16. Oktober 1898 eine Zuwiderhandlung gegen den angezogenen § 21 und erachtete demgemäß die Konventionalstrafe für verfallen. Da N. inzwischen verstorben und von seiner Witwe, der Beklagten, beerbt worden war, wurde gegen diese Klage erhoben, mit dem Antrage, sie zur Zahlung eines Teilbetrages von 2000 M nebst 5 % Prozeßzinsen zu verurteilen. Nachdem die Klage vom Landgericht abgewiesen worden war, machte Beklagte eventuell im Wege der Aufrechnung eine vom Kläger nicht bestrittene, durch die Konkursöffnung während des Berufungsverfahrens fällig gewordene Darlehnsforderung in Höhe von 60 000 M geltend. Das Berufungsgericht änderte, indem es der Vertragsauslegung des Klägers beitrug, das erste Urteil dahin ab, daß der Klagenanspruch infolge der Aufrechnung abgewiesen werde. Auf die Revision der Beklagten wurde das erste Urteil wieder hergestellt.

Aus den Gründen:

... „Von der in § 21 des Vertrages stipulierten Konkurrenzklausele kommt hier nur der Teil in Betracht, welcher dem Erblasser der Beklagten untersagte, sich an einem Konkurrenzgeschäfte mit Kapital zu beteiligen. Mit Recht nimmt der Berufungsrichter an, daß durch diese Vereinbarung verhütet werden sollte, daß der Verkäufer N. einem Konkurrenzgeschäfte durch Gewährung von Kapital die Vergrößerung des Betriebes und verschärfte Konkurrenz ermöglichte. Wenn er aber hieraus die Verpflichtung des N. herleitet, schon im Momente der Eingehung des Vertrages demjenigen Konkurrenzgeschäfte, welchem er bereits vorher ein Darlehn auf längere Zeit hinaus gewährt hatte, dieses Darlehn zu entziehen, so übersieht er, daß N. das Geschäft zu übergeben hatte in dem Zustande und unter den Verhältnissen, in denen es sich bei Abschluß des Vertrages befand, also auch mit der damals bestehenden Konkurrenz, die dem Käufer bekannt sein mußte. Daß der Verkäufer sich verpflichtet hätte, diese bereits bestehende Konkurrenz zu beseitigen oder zu vermindern, kann dem § 21 des Vertrages nicht entnommen und kann auch nicht als Sinn desselben unterstellt werden, vielmehr hätte hierüber eine ausdrückliche Bestimmung getroffen werden müssen. Es kann aber auch nicht als im Sinne der Vertragsstrafenklausele liegend erachtet werden, daß der

Verkäufer den bestehenden Zustand wenigstens insofern zu ändern hätte, als er dafür sorgte, daß nicht sein Kapital ferner den Zwecken des fremden Geschäftes diene, sei es daß er seine Darlehnsforderung cedierte, sei es daß er mit dem Darlehnschuldner die sofortige Rückzahlung vereinbarte, oder gar auf seine Forderung verzichtete, denn damit wäre dem Zwecke des § 21, für den Käufer eine verschärfte Konkurrenz auszuschließen, nicht im mindesten gebient worden, im Gegenteil, es hätte insbesondere eine doch nur mit Opfern herbeizuführende Vereinbarung mit dem Darlehnsempfänger dessen Konkurrenzfähigkeit vermutlich gestärkt.

Möglich wäre es freilich, daß N. nach den Umständen des Falles verpflichtet gewesen wäre, dem Käufer die bereits bestehende Kapitalbeteiligung an dem Geschäft von B. & F. zu offenbaren, auch erscheint es nicht ausgeschlossen, daß in dem Verschweigen dieser Tatsache ein Grund zur Anfechtung des Vertrages erblickt werden könnte. Daraus folgt aber keineswegs der Verfall der Vertragsstrafe. Ebenso kann anerkannt werden, daß der Käufer F. ein gewisses Interesse daran hatte, daß N. nicht gleichzeitig bei ihm und bei dem Konkurrenzgeschäfte Bücher und Papiere einsah. Aber auch dies kommt nicht in Betracht, weil nur die Kapitalbeteiligung als solche, nicht aber die Büchereinsicht bei Konventionalstrafe verboten war.“ . . .